

Geschäftsordnung des Vereins „wie.mai.kai e.V.“

§ 1 Zweck der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung regelt den allgemeinen Geschäftsablauf im des Vereins wie.mai.kai. Auf Grundlage des § 10 Absatz 15 der Vereinssatzung vom 26.06.2009 gibt sich der Verein die nachfolgende Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden der Vorstandssitzung geändert werden, wobei Enthaltungen mitgerechnet werden.

§ 2 Vorstand

(1) Der 1. Vorsitzende hat das Vorrecht die Mitgliederversammlung, bzw. Vorstandssitzung zu eröffnen. Danach hat er die Stimmberechtigung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit festzustellen. Der 1. Vorsitzende hat einen Beschluss bei einer Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte herbeizuführen. Er hat die Tagesordnungspunkte aufzurufen, zu erörtern und abstimmen zu lassen. Er hat das Protokoll gegenzuzeichnen, Beschlüsse zu verkünden und die Versammlung bzw. Sitzung zu schließen. Nach vorheriger Absprache kann der 1. Vorsitzende die Durchführung einer Mitgliederversammlung, bzw. Vorstandssitzung einem zuvor bestimmten weiteren Vorstandsmitglied übertragen. Das durchführende Vorstandsmitglied hat den obigen Verlauf einzuhalten.

(1a) Bei Nichtanwesenheit des 1. Vorsitzenden hat der 2. Vorsitzende die Aufgaben aus § 2, Absatz 1, zu übernehmen. Sollte der 2. Vorsitzende ebenfalls nicht anwesend sein, so übernimmt der Kassenwart die Aufgaben.

(2) Scheidet der 1. Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, so übernimmt der 2. Vorsitzende seine Amtsgeschäfte. Scheidet auch der 2. Vorsitzende aus, so übernimmt der Kassenwart die Amtsgeschäfte.

(3) Scheidet der Kassenwart während seiner Amtszeit aus, so übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes, der 2. Vorsitzende, diese Aufgabe. Der Kassenwart ist zur korrekten Haushaltsführung im Sinne der Satzung verpflichtet und muss den Kassenprüfern auf Verlangen die für die Haushaltsführung relevanten Dokumente offenbaren.

§ 3 Vorstandsarbeit

(1) Gemäß der Satzung sind die Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt. Alle Rechtsgeschäfte und Ausgaben müssen jedoch durch einen ordnungsgemäßen Vorstandsbeschluss begründet sein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Korrespondenz, welche die Vereinsangelegenheiten unmittelbar betrifft, muss an alle Vorstandsmitglieder verteilt werden.

(3) Der Kassenwart führt das Kassenbuch und verwaltet das Vereinskonto. Er erstattet dem Vorstand regelmäßig über die Vereinspassiva und Vereinsaktive Bericht.

§ 4 Vorstandssitzungen

(1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr wird eine Sitzung des Vorstands vom 1. Vorsitzenden einberufen, wobei keine Tagesordnung angegeben werden muss.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung und Beitragsordnung können nur auf diesen Sitzungen stattfinden. Andere Vorstandsbeschlüsse können bei Einstimmigkeit auch fernmündlich, telegraphisch, fernschriftlich oder schriftlich gefasst werden.

(2a) Änderungen zur Geschäftsordnung siehe § 1, Absatz 2.

(3) Der Vorstand ist nach § 10, Absatz 5 der der Vereinssatzung vom 26.06.2009 beschlussfähig, wenn mindestens zwei der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind

- (4) Abstimmungen und Wahlen finden auf Vorstandssitzungen generell offen durch Handaufheben statt.
- (5) Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand darf Ausschüsse zur Erfüllung festgesetzter Aufgaben einsetzen.
- (2) Jeder Ausschuss kann auf Vorstandssitzungen durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eingestellt oder entlassen werden; Enthaltungen werden mitgerechnet.
- (3) Alle Ausschüsse sind dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden und haben über ihre Tätigkeiten regelmäßig Bericht zu erstatten.
- (4) Ausschüsse oder Mitglieder eines Ausschusses, sofern nicht auch Mitglied des Vorstandes oder durch Vollmacht durch den Vorstand bemächtigt, sind nicht vertretungsberechtigt.
- (4) Sämtliche Ausgaben müssen durch den Kassenswart geprüft und genehmigt werden.

§ 6 Verschwiegenheit

- (1) Zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in einem Haushaltsplan zu veranschlagen und dem Haushaltsausschuss des vergangenen Jahres gegenüberzustellen. Der Haushaltsplan ist nach sachlichen Gesichtspunkten und klar zu gliedern.
- (2) Die Haushaltsansätze, alle Kalkulationen und notwendige Schätzungen sollen vorsichtig vorgenommen werden. Größere oder außergewöhnliche Posten sind schriftlich zu erläutern.
- (3) Der Haushaltsplan wird vom Kassenswart im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden nach Beratung und Genehmigung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beratung und Verabschiedung vorgelegt.

§ 7 Haushaltsausschuss

- (1) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (gleich Kalenderjahr) sind die Bücher abzuschließen. Ein entsprechender Haushaltsausschuss ist zu erstellen. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sind den Ansätzen im Haushaltsplan gegenüberzustellen. Vermögen und Verbindlichkeiten sind zu ermitteln und zu dokumentieren.
- (2) Der Haushaltsausschuss wird vom Kassenswart im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden nach Beratung und Genehmigung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 6 Verschwiegenheit

- (1) Die Vorstandsmitglieder wie auch die Ausschussmitglieder sind zur Verschwiegenheit betreffs interner Angelegenheiten verpflichtet.
- (1a) Die Verschwiegenheit darf nicht zur Benachteiligung von Mitgliedern des Vereins führen, bzw. relevante Informationen und Angelegenheiten vorenthalten werden.
- (1b) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt selbst nach dem Austritt aus dem Verein bestehen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt zusammen mit der Vereinssatzung am 26.06.2009 in Kraft.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Wahlordnung nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so bleibt die übrige Wahlordnung dennoch wirksam. In einem solchen Fall wird statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung eine solche gesucht, die dem intendierten Zweck des Vereins möglichst nahe kommt.

Beitragsordnung des Vereins „wie.mai.kai e.V.“

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Beitragsordnung ist Teil der Geschäftsordnung.
- (2) Der Mindestmitgliedsjahresbeitrag für Aktivmitglieder wird durch den Vorstand festgesetzt und tritt zum nächstfolgenden Geschäftsjahr in Kraft.
- (2a) Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder beträgt für:
 1. Auszubildende, Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende mindestens 12 Euro. Ein Nachweis ist in Schriftform zu erbringen.
 2. Sonstige Gruppen mindestens 22 Euro.
- (3) Der Mindestmitgliedsjahresbeitrag für Passivmitglieder wird durch den Vorstand festgesetzt und tritt zum nächstfolgenden Geschäftsjahr in Kraft.
- (3a) Der Jahresbeitrag für Passivmitglieder beträgt für:
 1. Auszubildende, Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende mindestens 7 Euro. Ein Nachweis ist in Schriftform zu erbringen.
 2. Sonstige Gruppen mindestens 12 Euro.
- (4) Die Beitragsordnung kann mit absoluter Mehrheit der abgegeben Stimmen des Vorstandes geändert werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet.

§ 2 Fälligkeit

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist in Form einer Überweisung auf das mitgeteilte Vereinskonto zu erfolgen.
- (3) Ist der Mitgliedsbeitrag bis zum Ablauf der Frist nicht auf das Vereinskonto eingegangen, so ruhen die Mitgliedsrechte. Sie werden automatisch nach Zahlungseingang wieder hergestellt.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind beim Eintritt unmittelbar fällig.
- (5) Bei Austritt besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 3 Ermäßigung

- (1) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
- (2) Über begründete Ausnahmen von der Beitragsordnung entscheidet der Vorstand.

§ 5 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt zusammen mit der Vereinssatzung am 30.12.2009 in Kraft.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Beitragsordnung nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so bleibt die übrige Beitragsordnung dennoch wirksam. In einem solchen Fall wird statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung eine solche gesucht, die dem intendierten Zweck des Vereins möglichst nahe kommt.